

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00036 vom 6. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2001.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00036 du 6 mars 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00036 del 6 marzo 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Klägerin wirft sinngemäss einen weiteren Verjährungsaspekt auf: Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin aufgrund der noch laufenden Abklärungen der IV rückwirkend eine ganze Rente erhalte. Für diesen Fall stelle sich für die berufsvorsorgliche Invalidenrente die Frage, ob und in welchem Zeitpunkt eine allfällige Verjährung der Erhältungsanteile eintrete. Im Kern geht es der Klägerin mit dem Antrag auf eine volle Rente um diese Frage (vgl. Urk. 9).

Hierzu ist folgendes anzumerken: Die Beklagte hat den Rentenanspruch im Umfang des von der IV festgelegten Invaliditätsgrades anerkannt (vgl. Abrechnung vom 19. November 2001, Urk. 10/2). Damit spielt die in Erw. 1.3 erwähnte Bindungswirkung zwischen IV- und Berufsvorsorge-Rente. Auch eine Rentenänderung aufgrund der laufenden invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungen unterliegt grundsätzlich dieser Bindungswirkung. Es wäre nun nicht einsichtig, verjährungsrechtlich eine Rentenerhöhung anders zu behandeln als die "Grundrente". Das heisst, mit der Klage vom 24. April 2001 wurde die Verjährung für die Gesamtrente unterbrochen, wie sie sich letztlich nach Abschluss des IV-Verfahrens ergeben wird. In diesem Sinn kann von einer "Hemmung" der Verjährung seit Klageeinleitung für allfällige Erhältungsanteile gesprochen werden. Da die Beklagte weiss, dass die aktuelle Rente der Klägerin noch nicht definitiv ist, widerspräche es Treu und Glauben, wenn sie sich für später zugesprochene Rentenanteile auf eine Verjährung berufen würde.

2.2 Wie erwähnt, geht es beim Antrag der Klägerin auf eine volle Rente eigentlich nur darum, dass, sollte die IV-Stelle eine solche sprechen, die Beklagte nicht die Einrede der Verjährung erheben kann, falls die ganze Rente der IV rückwirkend ab 1996 gewährt würde. Die Klägerin bestreitet auch nicht, dass die aktuell ausgerichtete Rente von 62 % ausgewiesen ist. Ein weitergehender Anspruch besteht deshalb zur Zeit offensichtlich nicht. Die Klage auf eine volle Rente ist deshalb im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzuweisen.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Beklagte die Rente der Klägerin korrekt der Teuerung angepasst hat (Urk. 9, Eventualbegehren). Aus den Berechnungsunterlagen der Beklagten geht hervor, dass der Klägerin bereits mehrfach eine Teuerungszulage auf ihrer Rente gewährt wurde. Diese erfolgte laut den Ausführungen der Beklagten - worauf verwiesen wird - im Einklang mit den reglementarischen Bestimmungen (Urk. 23; Reglement Urk. 24/3). Anhaltspunkte, dass die Klägerin in diesem Punkt ungleich behandelt worden wäre (vgl. Urk. 9 S. 2), sind nicht ersichtlich. Das Eventualbegehren ist

deshalb abzuweisen.

4. Im Sinne dieser Erwägungen erweist sich die Klage als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Hanspeter Heeb
- Winterthur Pensionskasse für das Personal
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.